

Anlage 1: Synopse zur Satzung zur Änderung der Satzung über die Wasserversorgung in der Landeshauptstadt Wiesbaden

<i>Bisherige Fassung</i>	<i>Neue Fassung</i>
	<p style="text-align: center;">§ 5 Grundstücksanschluss</p> <p>(6) Der Anschlussnehmer hat sicherzustellen, dass die Anschlussleitungen zugänglich bleiben. Die Wiederherstellung von Wegen, Oberflächen und sonstigen Anlagen sowie die Wiederbepflanzung etc. außerhalb der öffentlichen Straße gehen zu seinen Lasten.</p> <p>(7) Die Anschlussleitungen dürfen nicht überbaut oder überpflanzt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§6 Wasserverbrauchsanlage</p> <p>(2) Die Landeshauptstadt Wiesbaden oder deren Beauftragte schließen die Wasserverbrauchsanlage an die Abschlussleitung an und setzen sie in Betrieb.</p>	<p style="text-align: center;">§6 Wasserverbrauchsanlage</p> <p>(2) Die Landeshauptstadt Wiesbaden oder deren Beauftragte schließen die Wasserverbrauchsanlage an die Abschlussleitung an und setzen sie in Betrieb. Änderungen der Wasserverbrauchsanlagen, die durch Änderungs- oder Unterhaltungsarbeiten am Hausanschluss, insbesondere durch die Neuverlegung einer Erneuerung eines Hausanschlusses notwendig werden sowie deren Überprüfung, muss der Anschlussnehmer auf seine Kosten durch ein Unternehmen ausführen lassen, das in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 13 Gebührenerhebung</p> <p>(2) Die Landeshauptstadt Wiesbaden ist berechtigt, die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von einem hierfür beauftragten Dritten wahrnehmen zu lassen. Sie ist ferner berechtigt, sich zur Erledigung der in Satz 1 genannten Aufgaben auch der Datenverarbeitungsanlagen Dritter zu bedienen.</p>

§ 14 Grundgebühren	§ 14 Grundgebühren																																																	
<p>(2) Die Grundgebühr beträgt</p> <p>a) jährlich bei einem Wasserzähler mit einer Nennleistung:</p> <table data-bbox="80 363 1037 671"> <tr> <td>bis einschließlich</td> <td>2,5 m³/h</td> <td>24,54 EUR</td> </tr> <tr> <td>bis einschließlich</td> <td>6 m³/h</td> <td>56,10 EUR</td> </tr> <tr> <td>bis einschließlich</td> <td>10 m³/h</td> <td>92,16 EUR</td> </tr> <tr> <td>bis einschließlich</td> <td>15 m³/h</td> <td>137,24 EUR</td> </tr> <tr> <td>über</td> <td>15 m³/h</td> <td>362,64 EUR</td> </tr> </table> <p>b) für Standrohre mit Messeinrichtungen pro Tag bei einer Nennleistung von:</p> <table data-bbox="80 799 1037 903"> <tr> <td>bis einschließlich</td> <td>6 m³/h</td> <td>0,63 EUR</td> </tr> <tr> <td>über</td> <td>6 m³/h</td> <td>1,00 EUR.</td> </tr> </table> <p>(3) Die Gebührensätze sind Nettobeträge ohne die gesetzliche Umsatzsteuer.</p>	bis einschließlich	2,5 m ³ /h	24,54 EUR	bis einschließlich	6 m ³ /h	56,10 EUR	bis einschließlich	10 m ³ /h	92,16 EUR	bis einschließlich	15 m ³ /h	137,24 EUR	über	15 m ³ /h	362,64 EUR	bis einschließlich	6 m ³ /h	0,63 EUR	über	6 m ³ /h	1,00 EUR.	<p>(2) Die Grundgebühr beträgt</p> <p>a) jährlich bei einem Wasserzähler mit einer Nennleistung:</p> <table data-bbox="1037 363 1977 671"> <tr> <td>bis einschließlich</td> <td>2,5 m³/h</td> <td>24,54 EUR netto,</td> <td>26,26 EUR brutto</td> </tr> <tr> <td>bis einschließlich</td> <td>6 m³/h</td> <td>56,10 EUR netto,</td> <td>60,03 EUR brutto</td> </tr> <tr> <td>bis einschließlich</td> <td>10 m³/h</td> <td>92,16 EUR netto,</td> <td>98,61 EUR brutto</td> </tr> <tr> <td>bis einschließlich</td> <td>15 m³/h</td> <td>137,24 EUR netto,</td> <td>146,85 EUR brutto</td> </tr> <tr> <td>über</td> <td>15 m³/h</td> <td>362,64 EUR netto,</td> <td>388,02 EUR brutto</td> </tr> </table> <p>b) für Standrohre mit Messeinrichtungen pro Tag bei einer Nennleistung von:</p> <table data-bbox="1037 799 1977 903"> <tr> <td>bis einschließlich</td> <td>6 m³/h</td> <td>0,63 EUR netto,</td> <td>0,67 EUR brutto</td> </tr> <tr> <td>über</td> <td>6 m³/h</td> <td>1,00 EUR netto,</td> <td>1,07 EUR brutto</td> </tr> </table>	bis einschließlich	2,5 m ³ /h	24,54 EUR netto,	26,26 EUR brutto	bis einschließlich	6 m ³ /h	56,10 EUR netto,	60,03 EUR brutto	bis einschließlich	10 m ³ /h	92,16 EUR netto,	98,61 EUR brutto	bis einschließlich	15 m ³ /h	137,24 EUR netto,	146,85 EUR brutto	über	15 m ³ /h	362,64 EUR netto,	388,02 EUR brutto	bis einschließlich	6 m ³ /h	0,63 EUR netto,	0,67 EUR brutto	über	6 m ³ /h	1,00 EUR netto,	1,07 EUR brutto
bis einschließlich	2,5 m ³ /h	24,54 EUR																																																
bis einschließlich	6 m ³ /h	56,10 EUR																																																
bis einschließlich	10 m ³ /h	92,16 EUR																																																
bis einschließlich	15 m ³ /h	137,24 EUR																																																
über	15 m ³ /h	362,64 EUR																																																
bis einschließlich	6 m ³ /h	0,63 EUR																																																
über	6 m ³ /h	1,00 EUR.																																																
bis einschließlich	2,5 m ³ /h	24,54 EUR netto,	26,26 EUR brutto																																															
bis einschließlich	6 m ³ /h	56,10 EUR netto,	60,03 EUR brutto																																															
bis einschließlich	10 m ³ /h	92,16 EUR netto,	98,61 EUR brutto																																															
bis einschließlich	15 m ³ /h	137,24 EUR netto,	146,85 EUR brutto																																															
über	15 m ³ /h	362,64 EUR netto,	388,02 EUR brutto																																															
bis einschließlich	6 m ³ /h	0,63 EUR netto,	0,67 EUR brutto																																															
über	6 m ³ /h	1,00 EUR netto,	1,07 EUR brutto																																															
<p>§ 15 Mengengebühren</p> <p>(2) Die Gebühr beträgt netto 2,45 EUR je Kubikmeter (ohne die gesetzliche Umsatzsteuer).</p>	<p>§ 15 Mengengebühren</p> <p>(2) Die Gebühr beträgt 2,45 EUR netto, 2,62 EUR brutto je Kubikmeter.</p>																																																	

<p style="text-align: center;">§ 16 Umsatzsteuer</p> <p>Unterliegen Gebühren, die aufgrund dieser Satzung erhoben werden, der Umsatzsteuerpflicht, erhöht sich die zu entrichtende Gebühr um den gesetzlichen Satz der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Umsatzsteuer</p> <p>Ändert sich die Umsatzsteuer für die Gebühren und sonstigen Entgelte die aufgrund dieser Satzung erhoben werden, erfolgt die Anpassung durch Satzungsänderung.</p>																		
<p style="text-align: center;">§ 20 Grundstücksanschlusskosten</p> <p>(2) Für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses gelten folgende Einheitssätze:</p> <p>1. Herstellung eines Grundstücksanschlusses mit Tiefbauarbeiten</p> <p>Leistungen: Erstellen der Verbindung des Versorgungsnetzes mit der Wasserverbrauchsanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Versorgungsnetzes und endend mit der Hauptabsperreinrichtung. Die Leistungen schließen ein erforderliche Mauerdurchbrüche, Abdichtungen, Erd- und Tiefbauarbeiten, einschließlich der Oberflächenwiederherstellung im Bereich der öffentlichen Straße, Inbetriebnahme der Wasserverbrauchsanlage. Die Oberflächenwiederherstellung und Wiederbepflanzung im privaten Grundstücksbereich ist Sache des Anschlussnehmers.</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 5%;">1.1.</td> <td style="width: 85%;">Grundpauschale für die Herstellung des Anschlusses, Leitungsquerschnitt bis DA 40</td> <td style="width: 10%; text-align: right;">2.091,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>1.2.</td> <td>Tief- und Rohrbaupauschale, je Längenmeter</td> <td style="text-align: right;">145,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>1.3.</td> <td>Zuschlag bei Leitungsquerschnitt DA 63, pro Anschluss</td> <td style="text-align: right;">146,00 EUR</td> </tr> </table>	1.1.	Grundpauschale für die Herstellung des Anschlusses, Leitungsquerschnitt bis DA 40	2.091,00 EUR	1.2.	Tief- und Rohrbaupauschale, je Längenmeter	145,00 EUR	1.3.	Zuschlag bei Leitungsquerschnitt DA 63, pro Anschluss	146,00 EUR	<p style="text-align: center;">§ 20 Grundstücksanschlusskosten</p> <p>(2) Für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses gelten folgende Einheitssätze:</p> <p>1. Herstellung eines Grundstücksanschlusses mit Tiefbauarbeiten</p> <p>Leistungen: Erstellen der Verbindung des Versorgungsnetzes mit der Wasserverbrauchsanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Versorgungsnetzes und endend mit der Hauptabsperreinrichtung. Die Leistungen schließen ein erforderliche Mauerdurchbrüche, Abdichtungen, Erd- und Tiefbauarbeiten, einschließlich der Oberflächenwiederherstellung im Bereich der öffentlichen Straße, Inbetriebnahme der Wasserverbrauchsanlage. Die Oberflächenwiederherstellung und Wiederbepflanzung im privaten Grundstücksbereich ist Sache des Anschlussnehmers.</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 5%;">1.1.</td> <td style="width: 85%;">Grundpauschale für die Herstellung des Anschlusses, Leitungsquerschnitt bis DA 40</td> <td style="width: 10%; text-align: right;">2.237,37 EUR brutto</td> </tr> <tr> <td>1.2.</td> <td>Tief- und Rohrbaupauschale, je Längenmeter</td> <td style="text-align: right;">155,15 EUR brutto</td> </tr> <tr> <td>1.3.</td> <td>Zuschlag bei Leitungsquerschnitt DA 63, pro Anschluss</td> <td style="text-align: right;">156,22 EUR brutto</td> </tr> </table>	1.1.	Grundpauschale für die Herstellung des Anschlusses, Leitungsquerschnitt bis DA 40	2.237,37 EUR brutto	1.2.	Tief- und Rohrbaupauschale, je Längenmeter	155,15 EUR brutto	1.3.	Zuschlag bei Leitungsquerschnitt DA 63, pro Anschluss	156,22 EUR brutto
1.1.	Grundpauschale für die Herstellung des Anschlusses, Leitungsquerschnitt bis DA 40	2.091,00 EUR																	
1.2.	Tief- und Rohrbaupauschale, je Längenmeter	145,00 EUR																	
1.3.	Zuschlag bei Leitungsquerschnitt DA 63, pro Anschluss	146,00 EUR																	
1.1.	Grundpauschale für die Herstellung des Anschlusses, Leitungsquerschnitt bis DA 40	2.237,37 EUR brutto																	
1.2.	Tief- und Rohrbaupauschale, je Längenmeter	155,15 EUR brutto																	
1.3.	Zuschlag bei Leitungsquerschnitt DA 63, pro Anschluss	156,22 EUR brutto																	

<p>2. Herstellen eines Grundstücksanschlusses mit Tiefbauarbeiten bei gemeinsamer Verlegung mit einer anderen Versorgungsleitung</p> <p>Leistungen: wie Nr. 1.</p> <p>2.1. Grundpauschale für die Herstellung des Anschlusses, Leitungsquerschnitt bis DA 40 1.622,00 EUR</p> <p>2.2. Tief- und Rohrbaupauschale, je Längenmeter 81,00 EUR</p> <p>2.3. Zuschlag bei Leitungsquerschnitt DA 63, pro Anschluss 146,00 EUR</p>	<p>2. Herstellen eines Grundstücksanschlusses mit Tiefbauarbeiten bei gemeinsamer Verlegung mit einer anderen Versorgungsleitung</p> <p>Leistungen: wie Nr. 1.</p> <p>2.1. Grundpauschale für die Herstellung des Anschlusses, Leitungsquerschnitt bis DA 40 1.735,54 EUR brutto</p> <p>2.2. Tief- und Rohrbaupauschale, je Längenmeter 86,67 EUR brutto</p> <p>2.3. Zuschlag bei Leitungsquerschnitt DA 63, pro Anschluss 156,22 EUR brutto</p>
<p>3. Herstellen eines Grundstücksanschlusses ohne Tiefbauarbeiten im Bereich des privaten Grundstücks</p> <p>Leistungen: wie Nr. 1 bzw. Nr. 2 für das Teilstück von der Abzweigstelle des Versorgungsnetzes bis zur Grundstücksgrenze; für das restliche Teilstück auf dem Privatgrundstück nur Rohrbau (ohne Erd- und Tiefbauarbeiten, Mauerdurchbrüche, Oberflächenwiederherstellung u.a., die im Bereich des privaten Grundstücks Sache des Anschlussnehmers sind) beziehungsweise ausschließlich Rohrbau auf dem Privatgrundstück wie vorgenannt.</p> <p>3.1 Grundpauschale für die Herstellung des Anschlusses bis zur Grundstücksgrenze, Leitungsquerschnitt bis DA 40 - im Falle der Variante nach Nr. 1 2.091,00 EUR - im Falle der Variante nach Nr. 2 1.622,00 EUR</p> <p>3.2 Tief- und Rohrbaupauschale, je Längenmeter im öffentlichen Bereich - im Falle der Variante nach Nr.1 145,00 EUR - im Falle der Variante nach Nr.2 81,00 EUR</p> <p>3.3 Grundpauschale für das Verändern eines Anschlusses bis DA 40 702,00 EUR</p>	<p>3. Herstellen eines Grundstücksanschlusses ohne Tiefbauarbeiten im Bereich des privaten Grundstücks</p> <p>Leistungen: wie Nr. 1 bzw. Nr. 2 für das Teilstück von der Abzweigstelle des Versorgungsnetzes bis zur Grundstücksgrenze; für das restliche Teilstück auf dem Privatgrundstück nur Rohrbau (ohne Erd- und Tiefbauarbeiten, Mauerdurchbrüche, Oberflächenwiederherstellung u.a., die im Bereich des privaten Grundstücks Sache des Anschlussnehmers sind) beziehungsweise ausschließlich Rohrbau auf dem Privatgrundstück wie vorgenannt.</p> <p>3.1 Grundpauschale für die Herstellung des Anschlusses bis zur Grundstücksgrenze, Leitungsquerschnitt bis DA 40 - im Falle der Variante nach Nr. 1 2.237,37 EUR brutto - im Falle der Variante nach Nr. 2 1.735,54 EUR brutto</p> <p>3.2 Tief- und Rohrbaupauschale, je Längenmeter im öffentlichen Bereich - im Falle der Variante nach Nr.1 155,15 EUR brutto - im Falle der Variante nach Nr.2 86,67 EUR brutto</p> <p>3.3 Grundpauschale für das Verändern eines Anschlusses bis DA 40 751,14 EUR brutto</p>

3.4	Rohrbaupauschale, je Längenmeter im Bereich des Privatgrundstücks	32,00 EUR	3.4	Rohrbaupauschale, je Längenmeter Im Bereich des Privatgrundstücks	34,24 EUR brutto
3.5	Zuschlag bei Leitungsquerschnitt DA 63, pro Anschluss	146,00 EUR	3.5	Zuschlag bei Leitungsquerschnitt DA 63, pro Anschluss	156,22 EUR brutto
4.	Herstellung eines Bauwasseranschlusses ohne Tiefbauarbeiten im Bereich des privaten Grundstückes		4.	Herstellung eines Bauwasseranschlusses ohne Tiefbauarbeiten im Bereich des privaten Grundstückes	
Leistungen: Abtrennung der vorhandenen Anschlussleitung; Einführen in einen bauseits zu erstellenden Wasserzählerschacht (ohne Erd- und Tiefbauarbeiten, Mauerdurchbrüche, Oberflächenwiederherstellung u.a., die im Bereich des privaten Grundstückes Sache des Anschlussnehmers sind).			Leistungen: Abtrennung der vorhandenen Anschlussleitung; Einführen in einen bauseits zu erstellenden Wasserzählerschacht (ohne Erd- und Tiefbauarbeiten, Mauerdurchbrüche, Oberflächenwiederherstellung u.a., die im Bereich des privaten Grundstückes Sache des Anschlussnehmers sind).		
4.1	Grundstücksanschluss für die Herstellung eines Bauwasseranschlusses bis 5 Meter Anschlusslänge	437,00 EUR	4.1	Grundpauschale für die Herstellung eines Bauwasseranschlusses bis 5 Meter Anschlusslänge	467,59 EUR brutto
4.2	Rohrbaupauschale, je weiterem Längenmeter im Bereich des privaten Grundstücks (ab 5 Meter)	32,00 EUR	4.2	Rohrbaupauschale, je weiterem Längenmeter im Bereich des privaten Grundstücks (ab 5 Meter)	34,24 EUR brutto
5.	Abtrennung der Anschlussleitung mit / ohne Tiefbauarbeiten		5.	Abtrennung der Anschlussleitung mit / ohne Tiefbauarbeiten	
5.1	Variante mit Tiefbauarbeiten		5.1	Variante mit Tiefbauarbeiten	
Leistung: Die Leistungen schließen ein, erforderliche Erd- und Tiefbauarbeiten, das Trennen der Anschlussleitung an der Abzweigstelle des Versorgungsnetzes, einschließlich der Oberflächenwiederherstellung im Bereich der öffentlichen Straße			Leistung: Die Leistungen schließen ein, erforderliche Erd- und Tiefbauarbeiten, das Trennen der Anschlussleitung an der Abzweigstelle des Versorgungsnetzes, einschließlich der Oberflächenwiederherstellung im Bereich der öffentlichen Straße		
pauschal		1.268,00 EUR	pauschal		1.356,76 EUR brutto

<p>5.2 Variante ohne Tiefbauarbeiten:</p> <p>Leistung: Trennen der Anschlussleitung ohne Erd- und Tiefbauarbeiten</p> <p>Pauschal 381,00 EUR</p> <p>6. Lieferung einer Mehrspartenhauseinführung (ohne Einbau)</p> <p>pauschal 530,00 EUR</p> <p>(3) Die Einheitssätze nach Abs. 2 sind Nettobeträge; sie erhöhen sich um den gesetzlichen Satz der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.</p> <p>(4) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig, mit dem die Erstattung der Kosten festgesetzt wird.</p> <p>(5) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so trifft die Erstattungspflicht anstelle des Eigentümers den Erbbauberechtigten. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(6) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 5 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.</p>	<p>5.2 Variante ohne Tiefbauarbeiten:</p> <p>Leistung: Trennen der Anschlussleitung ohne Erd- und Tiefbauarbeiten</p> <p>pauschal 407,67 EUR brutto</p> <p>6. Lieferung einer Mehrspartenhauseinführung (ohne Einbau)</p> <p>pauschal 567,10 EUR brutto</p> <p>(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig, mit dem die Erstattung der Kosten festgesetzt wird.</p> <p>(4) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so trifft die Erstattungspflicht anstelle des Eigentümers den Erbbauberechtigten. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(5) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 4 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.</p>
--	--